

Der Gesamtvorstand der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) hat auf seiner Sitzung am 30. September 2020 beschlossen:

Richtlinien der GRUR-Wissenschaftsförderung

Präambel

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Ihr Zweck ist die wissenschaftliche Fortbildung und der Ausbau des Immaterialgüterrechts, insbesondere des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Lauterkeitsrechts, sowie des Kartellrechts und anderer benachbarter Rechtsgebiete auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene (§ 2 Abs. 1 GRUR-Satzung).

Der Satzungszweck definiert den unmittelbaren Auftrag der Vereinigung, die Wissenschaft zu fördern. Die wissenschaftlichen Förderaktivitäten der GRUR sind zentral im Wissenschaftsfonds gebündelt. Der Wissenschaftsfonds gewährleistet die Finanzierung der von GRUR unterstützten wissenschaftlichen Forschungsprojekte. Er finanziert sowohl GRUR-eigene wissenschaftliche Projekte, als auch externe wissenschaftliche Projekte. Die vorliegenden Richtlinien gelten für die Förderung externer wissenschaftlicher Projekte.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Die GRUR fördert durch den Wissenschaftsfonds wissenschaftliche Projekte im Rahmen ihres Satzungszwecks. Diese Richtlinien gelten für die Förderung externer wissenschaftlicher Projekte, die förderfähig und förderwürdig sind.

(2) Extern ist jedes Projekt, dessen Träger nicht die GRUR-Vereinigung ist.

(3) Förderfähig ist jedes Projekt, das der wissenschaftlichen Diskussion, Forschung und Lehre dient. Dazu gehört auch die Diskussion von bekannten und neuen Rechtsfragen innerhalb und zwischen den Berufsgruppen, die in der GRUR vertreten sind, soweit diese Diskussionen geeignet sind, die Rechtsentwicklung zu beeinflussen. Ausdrücklich umfasst dies auch die Grundlagenforschung.

(4) Förderwürdig ist jedes Projekt, das wissenschaftlich exzellent, nicht anderweitig finanzierbar und nachhaltig ist:

- a) Wissenschaftliche Exzellenz: Die GRUR-Wissenschaftsförderung ist Spitzenförderung. Projekte, die gefördert werden, müssen einen signifikanten Beitrag zur Fortentwicklung des Immaterialgüterrechts leisten. Hierzu gehören auch Projekte in Bezug auf europäische und internationale Rechtsentwicklungen mit Auswirkung auf das nationale Immaterialgüterrecht.
- b) Nicht anderweitig finanzierbar: Die GRUR-Wissenschaftsförderung greift nur dann ein, wenn die anderweitigen Ressourcen des Antragstellers nicht ausreichen, das vorgeschlagene Projekt durchzuführen, etwa weil die öffentliche Hand keine oder nur unzureichende Ressourcen hat bzw. diese nicht zur Verfügung stellt.

- c) Nachhaltigkeit: Die GRUR-Wissenschaftsförderung ist auf Dauer angelegt. Die Förderprojekte sollen Ergebnisse hervorbringen, die Bestand haben und die nachwirken. Bezogen auf die Lehrstuhlförderung bedeutet dies, dass GRUR immer nur für einige Jahre fördert (Gründungsphase) und es hiernach die Aufgabe der Universitäten ist, den Lehrstuhl dauerhaft zu finanzieren, um die Forschung und Lehre im Immaterialgüterrecht zu verstetigen.

§ 2 Fördergruppen

- (1) Die GRUR-Wissenschaftsförderung unterscheidet mit der Ad-hoc-Förderung und der Projektförderung zwei Fördergruppen. Daneben können auch neue, von den beiden genannten Fördergruppen nicht erfasste Projekte beantragt werden
- (2) Die Ad-hoc-Förderung umfasst in sachlicher wie finanzieller Hinsicht kleine Förderprojekte, die anlassbezogen und kurzfristig angelegt sind. Darunter können insbesondere fallen:
- Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen,
 - Literaturkostenzuschüsse für Lehrstühle,
 - Zuschüsse zu Konferenzen, Tagungen, Vorlesungen, Festschriften und Doktorandenseminaren.
- (3) Die Projektförderung umfasst in sachlicher wie finanzieller Hinsicht größere Förderprojekte, mit denen die GRUR vornehmlich, aber nicht ausschließlich strategische Zielsetzungen verwirklicht. Darunter können insbesondere fallen:
- die GRUR-Lehrstuhlförderung. Diese besteht in der Regel in einer maximal fünfjährigen Anschubfinanzierung von Assistenten- oder Mitarbeiterstellen für neu errichtete oder bereits errichtete, aber noch im Aufbau befindliche Lehrstühle im Immaterialgüterrecht an technischen oder juristischen Fakultäten. Der Begriff der Anschubfinanzierung bedeutet, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen nach dem Auslaufen der GRUR-Förderung die Lehrstühle dauerhaft im bisherigen Umfang fortführen und ihre weitere Entwicklung fördern,
 - Förderung von Doktoranden und Magisterstudenten,
 - Projekte der Grundlagenforschung.

§ 3 Förderumfang; Verwaltung der Förderbeträge

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss legt jedes Jahr das Gesamtbudget des Wissenschaftsfonds fest. Grundlage hierfür bildet ein Vorschlag des Wissenschaftsausschusses, den der Schatzmeister im Rahmen seines Voranschlags vorlegt (§ 17 Abs. 1 GRUR-Satzung) und der die wirtschaftliche Gesamtsituation der GRUR-Vereinigung berücksichtigt.
- (2) Das vom Geschäftsführenden Ausschuss festgelegte Budget wird vom Wissenschaftsausschuss nach Maßgabe dieser Richtlinien verwaltet. Dazu kann der Wissenschaftsausschuss jährlich einen Budgetplan erstellen und im Rahmen dessen sowohl den Projektgruppen, als auch diesen nachgelagerten Einzelprojekten je eigene Förderbudgets zuweisen. Nicht verbrauchte Fördermittel des Gesamtbudgets oder nichtverbrauchte Budgetmittel der Einzelprojekte können in nachfolgende Jahre übertragen werden, ohne dass sie bei der jährlichen Neufestlegung des Gesamtbudgets angerechnet werden.

§ 4 Zusammensetzung des Wissenschaftsausschusses

- (1) Der Wissenschaftsausschuss umfasst mindestens fünf und bis zu sieben stimmberechtigte Mitglieder sowie den Schatzmeister der Vereinigung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied. Die stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftsausschusses werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses vom Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl der Mitglieder des Ausschusses werden zwei vom Geschäftsführenden Ausschuss zu bestimmende Kandidaten für eine initiale Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftsausschusses sollen über ausgewiesene Kenntnisse wissenschaftlicher Arbeit verfügen. Bei der Besetzung ist auf eine ausgewogene Alters- und Geschlechterverteilung sowie eine angemessene Berücksichtigung der in der GRUR vertretenen Hauptberufsgruppen (Wissenschaftler, Anwälte und Industrievertreter, Richter und Beamte) zu achten.

(3) Dem Wissenschaftsausschuss darf niemand als stimmberechtigtes Mitglied angehören, der Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist.

§ 5 Antragserfordernis; Antragsberechtigte und Förderungsempfänger

(1) Die GRUR-Wissenschaftsförderung setzt einen Antrag beim Wissenschaftsausschuss voraus.

(2) Einen Förderantrag können grundsätzlich nur GRUR-Mitglieder stellen. Bei Nachwuchskräften (z.B. Studenten, Doktoranden, Habilitanden, GRUR-Junge Wissenschaft, Junge GRUR) können im Einzelfall auch Nichtmitglieder Anträge stellen.

(3) Die im Förderantrag bezeichneten Förderempfänger (diese sind juristische oder natürliche Personen, die für die Förderprojekte verantwortlich zeichnen) müssen nicht notwendigerweise GRUR-Mitglieder sein.

§ 6 Antragsarten

Zulässige Anträge auf Förderung können sowohl Neuansträge sein, als auch Wiederholungsansträge bzw. Anträge auf Förderung mehr- und langjähriger Dauerprojekte.

§ 7 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind über die Geschäftsstelle der GRUR beim Wissenschaftsausschuss schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Geschäftsstelle steht allen Interessenten für eine Erstberatung und -information zur Verfügung.

(2) Die Förderanträge sind an keine besondere Form gebunden. Sie sind zu begründen und sollten mindestens hinreichende Angaben zum Fördergegenstand, zur Fördergruppe, zur Fördersumme, zur Förderdauer und zur Antragsart enthalten. In den Anträgen sind der oder die Antragsteller und der oder die Förderempfänger zu benennen.

(3) Der Antrag muss konkrete Angaben darüber enthalten, ob zum Förderprojekt bereits bei weiteren Fördergebern ein paralleler Antrag gestellt wurde oder bald gestellt wird. Ebenfalls ist darzulegen, ob dieser oder ein ähnlicher Antrag bereits einmal bei anderen Fördergebern gestellt und abgelehnt wurde und wenn ja, mit welcher Begründung. In diesem Fall soll der Antragsteller deutlich machen, weshalb GRUR ihn bewilligen soll.

(4) Der Wissenschaftsausschuss kann den Antragsteller um weitere Unterlagen oder Angaben bitten. Er kann offensichtlich unbegründete Anträge ablehnen. Offensichtlich unbegründet ist insbesondere ein Antrag für ein Projekt, das außerhalb des Satzungszwecks der Vereinigung liegt.

§ 8 Entscheidungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die Förderanträge trifft der Geschäftsführende Ausschuss.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses sammelt der Wissenschaftsausschuss die Förderanträge und erstellt für jeden Förderantrag eine Beurteilung der Förderwürdigkeit (Tischvorlage). Hierzu bedient sich der Wissenschaftsausschuss in geeigneten Fällen der

Projektförderung auch einer Begutachtung durch einen oder mehrere externe Experten; diese Gutachten sind der Tischvorlage beizufügen.

(3) Der Geschäftsführenden Ausschuss entscheidet auf Basis der Tischvorlage, ob er einen Förderantrag bewilligt oder ablehnt. Er kann sich jederzeit vom Wissenschaftsausschuss die vollständigen Antragsunterlagen übergeben lassen.

(4) Gehen mehr Anträge ein, als vom Wissenschaftsfonds im Rahmen des Gesamtbudgets bzw. des Budgetplans (vgl. dazu § 3 Abs. 2) gefördert werden können, berücksichtigt der Geschäftsführende Ausschuss bei seiner Auswahl der nach § 1 qualifizierten Vorhaben auch eine ausgewogene Streuung der Förderung vor dem Hintergrund des geografischen Zuschnitts der jeweiligen Bezirksgruppen

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss stellt bei seiner Entscheidung sicher, dass niemand, der von einer Förderung profitiert, an der Entscheidung oder Begutachtung über den Antrag beteiligt ist. Das gleiche gilt bei einer engen persönlichen oder dienstlichen Beziehung oder einem Betreuungsverhältnis zum Antragsteller. Die mögliche Befangenheit einer Person führt zum Ausschluss von der Entscheidung bzw. Begutachtung.

(6) Lehnt der Geschäftsführende Ausschuss einen Förderantrag ab, so wird der Antragsteller über das Ergebnis unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 9 Transparenz; Monitoring der Wissenschaftsförderung

(1) Die vorstehenden Richtlinien der Wissenschaftsförderung von GRUR werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der GRUR veröffentlicht.

(2) Alle Förderanträge, denen der Geschäftsführende Ausschuss stattgegeben hat, werden in zusammengefasster Form auf der Homepage der GRUR unter Beachtung der Grundsätze der DSGVO veröffentlicht. Dabei ist anzugeben, welches Projekt mit welchem Betrag wie lange gefördert wird, wie der Förderantrag begründet ist und weshalb das Projekt aus Sicht des Geschäftsführenden Ausschusses förderwürdig ist.

(3) Der Wissenschaftsausschuss überprüft die Förderprojekte und Fördergruppen sowie diese Richtlinien in regelmäßigen Abständen mit dem Ziel der stetigen Verbesserung der durch die Vereinigung geförderten wissenschaftlichen Initiativen. Der Wissenschaftsausschuss unterbreitet dem Geschäftsführenden Ausschuss und dem Gesamtvorstand erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Köln, den 30. September 2020

Der Gesamtvorstand